



Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Az.: 20-00-077-01/06 – R 01/06
04. Januar 2006

Stellungnahme zu einzelnen Aspekten eines geplanten Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes

Vorbemerkung

- Im steuerberatenden Beruf hat es in den letzten Monaten heftige Diskussionen um die Fragen von Fortbildung und Qualitätssicherung und insbesondere um erweiterte Kammerbefugnisse in diesem Bereich gegeben. Auslöser war ein dem BMF im April 2005 übergebenes Konzeptionspapier der BStBK vom März 2005, welches sehr weitgehende Forderungen enthielt. U. a. wurde darin vorgeschlagen, der BStBK in § 86 Abs. 2 Nr. 7 StBerG die Aufgabe zu übertragen, „die berufliche Fortbildung in den steuerberatenden Berufen zu fördern und die Qualität der Berufsausübung in Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern sicherzustellen.“

Eine solche Regelung hätte praktisch jede Maßnahme der Kammern legitimiert, Fortbildungs- und Qualitätskontrollen eingeschlossen. Auf die Gefahren, die mit einer solchen weiten Formulierung einhergingen, ist im Schrifttum hingewiesen worden (Pinne, „Qualitätssicherung und Fortbildung – Von der Perversion einer Idee“, Editorial Stbg 06/2005, Seite M 1; Pestke, „Ausbau der Kammeraufgaben in den Bereichen Fortbildung und Qualitätssicherung – sinnvoll und zulässig?“, Stbg 06/2005, Seite 264 ff.; Strunk, Stbg 06/2005, Seite M 3). Auch die Mitgliederversammlung des Deutschen Steuerberaterverbandes am 03.06.2005 in Wiesbaden hat dies zum Anlass genommen, warnende Resolutionen zu beschließen (Stbg 07/2005, Seite 295 ff.).

Daraufhin hat die Bundeskammerversammlung am 06/ 07.06.2005 in Dessau leicht modifizierte Beschlüsse gefasst (sog. Dessauer Beschlüsse, vgl. Kammermitteilungen Rheinland-Pfalz, 05/2005, Seite 3), die aber immer noch Anlass zu Bedenken geben, wie in dieser Stellungnahme dargelegt werden wird.

- Zur Begründung der Kammervorschläge hieß es in dem Konzeptionspapier vom März 2005 (Seite 17): „Zwar ist derzeit die Existenz der Kammern Freier Berufe mit Pflichtmitgliedschaft national wie europaweit außer Streit ... gleichwohl können im nationalen wie im internationalen Bereich jederzeit Entwicklungen eintreten, die – wie die Debatte über die Auflösung bzw. Zusammenlegung von Oberfinanzdirektionen zeigt – auch das Existenzrecht der Berufskammern respektive der Steuerberaterkammern berühren können. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Steuerberaterkammern durch Übernahme neuer Aufgaben und Tätigkeitsfelder zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Selbstverwaltung zu machen.“

Vorschläge zur Änderung von Gesetzen sollten aber aus sich selbst heraus überzeugen und dürfen nicht primär der Existenzsicherung staatlicher Einrichtungen dienen.

- Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, Freiheit zu wagen und Bürokratie abzubauen (vgl. den Koalitionsvertrag und die Regierungserklärung der Bundeskanzlerin). Die Bundessteuerberaterkammer erhebt Forderungen, die diesen Zielen diametral entgegenstehen: Schließlich laufen sie auf ein Mehr an Bürokratie und Bevormundung hinaus. Dies gilt z. B. für die Forderung, eine alleinige gesetzliche Zuständigkeit (Monopol) für das Setzen von Qualitätsstandards für den steuerberatenden Beruf zu erhalten. Auch andere von ihr gemachte Vorschläge, wie die „Heraufstufung“ der dem Steuerberater obliegenden Fortbildungspflicht, die Schaffung einer Zuständigkeit zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Steuerberaterkammern oder die Ermächtigung der BStBK zur Regelung von Fachberaterbezeichnungen außerhalb des Bereichs der Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters, vermögen nicht zu überzeugen.



Grundsätzliche Einschätzung der Verbände im Überblick

Fortbildungspflicht

Einer Umformulierung der bestehenden Fortbildungspflicht des Steuerberaters bedarf es nicht, da diese Pflicht bereits heute gesetzlich im Rahmen des § 57 Abs. 1 StBerG als Bestandteil des Gebots der Gewissenhaftigkeit geregelt und durch die Berufsordnung ausdrücklich, verbindlich und konkret festgelegt ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB).

Qualitätsvorgaben

Eine ausschließliche Kompetenz zum Setzen von Qualitätsstandards, wie sie die Bundessteuerberaterkammer für sich fordert, kann es nicht geben, weil sich Qualitätsstandards weder national noch international monopolisieren lassen. Außerdem gibt es für den Bereich der Steuerberatung bereits nicht-staatliche Qualitätsstandards, u. a. des DStV.

Da damit der wesentliche Regelungsgedanke des Vorschlags der Bundessteuerberaterkammer nicht realisierbar ist, sollte auf eine solche Vorschrift verzichtet werden.

Begründung einer Fortbildungszuständigkeit für Steuerberaterkammern

Die Forderung nach Begründung einer Zuständigkeit zum Durchführen von Fortbildungsveranstaltungen für Steuerberaterkammern ist politisch wie verfassungsrechtlich so lange abzulehnen, wie es ein ausreichendes Fortbildungsangebot privater Einrichtungen gibt, was der Fall ist.

Regelungen außerhalb des Vorbehaltsbereichs

Eine ausschließliche Befugnis der Bundessteuerberaterkammer zur Regelung von Standards für vereinbare Tätigkeiten, z. B. für den Beruf des Mediators, des Insolvenzverwalters, des Testamentsvollstreckers oder des Beraters für internationale Rechnungslegung, kann es nicht geben, weil dies außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundessteuerberaterkammer liegt.

Wegen weiterer Einzelfragen des geplanten Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes (Bilanzbuchhalter, Syndikus-Steuerberater, GmbH & Co. KG, Kooperationen, gewerbliche Nebentätigkeiten, Kammern als Zertifizierungsdiensteanbieter) verweisen wir auf unsere Eingabe R 02/05 vom 08. April 2005 an das Bundesfinanzministerium.

Überblick über diese Stellungnahme

- A. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen der BStBK
 - I. Gesetzlich normierte Fortbildungspflicht
 - 1. Position der BStBK
 - 2. Argumente der BStBK
 - a) Regelungen anderer Berufe
 - b) Außendarstellung des Berufs
 - 3. Position der Verbände
 - 4. Argumente der Verbände
 - a) Fortbildung ist über die Gewissenhaftigkeit bereits im Gesetz geregelt



- b) Zivilrechtliche Haftung zwingt schon zur Fortbildung
- c) Sog. Aufwertung der Norm bringt Rückschritt in der Sache (geringere Klarheit)
- d) Kein Handlungsbedarf aufgrund bereits vorhandener Fortbildungsaktivitäten
- e) Verbraucherschutz ist schon gewahrt
- f) Gefahr weiterer Bürokratisierung (Nachweispflichten, Kontrollen etc.)
- g) Vorgaben statt Eigenverantwortung sind abzulehnen
- h) Unklares Verhältnis zur jetzigen Regelung
- i) Abwertung der beruflichen Selbstverwaltung

5. Fazit

II. Qualitätsvorgaben durch die BStBK

1. Position der BStBK
2. Argumente der BStBK
 - a) Betroffenheit des gesamten Berufsstandes
 - b) „Denklogisches“ Definitionsmonopol der BStBK
3. Position der Verbände
4. Argumente der Verbände
 - a) Betroffenheit des gesamten Berufsstandes besagt nichts über die Zuständigkeit der BStBK
 - b) Das Argument der Denklogik beruht auf einem Denkfehler
 - c) Definitionsmonopol der BStBK nicht realisierbar
 - aa) Allgemeine und internationale Standards
 - bb) Standards im Bereich der Steuerberatung und bei vereinbarten Tätigkeiten
 - cc) Widerspruch aus den eigenen Reihen der BStBK
 - d) Definitionsmonopol der BStBK auch nicht zweckmäßig
 - e) Vorteile nicht-staatlicher Lösungen
 - f) Keine Gesetzesänderung, bevor nicht das Regelungskonzept geprüft werden kann
 - aa) Regelungsvorschlag der BStBK berührt Grundrechte
 - bb) Begrifflichkeiten und Gesamtprojekt sind unklar
 - (1) Inhalte der möglichen Standards sind nicht beschrieben
 - (2) Sachgebiete sind offen
 - (3) Einbeziehung von Beratungsleistungen ist ungeklärt
 - (4) Formale Ausgestaltung ist unklar
 - (5) Verfahren des Zustandekommens ist rechtlich zweifelhaft
 - (6) Es ist unklar, ob die Standards verbindlich sein sollen und können
 - (7) Zweckbestimmung der Standards ist ungeklärt: Aufsicht oder Förderung wirtschaftlicher Interessen?
 - (8) Es gibt bisher kein abschließendes Meinungsbild im Berufsstand und keine übertragbaren Erfahrungen aus anderen Berufen
 - cc) Neuregelung ist überflüssig, weil die BStBK auch heute schon Empfehlungen abgibt
 - dd) BStBK unterschätzt den Aufwand
 - ee) „Vermitteln“ von Standards kann nicht Kammeraufgabe sein
 - ff) Kammervorschlag kollidiert mit europäischen Regelungsvorhaben
 - gg) Mangelnde demokratische Absicherung des Kammervorschlags

5. Fazit

III. Fortbildungsbefugnisse für die Steuerberaterkammern

1. Position der BStBK
2. Argumente der BStBK
 - a) Klarstellung einer ohnehin schon bestehenden rechtlichen Befugnis



- b) Hinweis auf andere Berufskammern
- 3. Position der Verbände
- 4. Argumente der Verbände
 - a) Entgegenstehender Wille des Gesetzgebers
 - b) Meinungsunterschiede zwischen der BStBK und ihrem zuständigen Fachausschuss
 - c) Hinweis auf andere Kammern hilft nicht weiter
 - d) Ausreichendes Fortbildungsangebot durch eine Vielzahl privater Anbieter
 - e) Verfassungsrechtliche Bedenken
 - f) Wettbewerbsrechtliche Bedenken
 - g) Gefahr von Interessenkollisionen für die Kammern
 - h) Kammern sind nicht dazu da, um Geschäfte zu machen

5. Fazit

IV. Fachberaterbezeichnungen außerhalb der Vorbehaltsaufgaben

- 1. Position der BStBK
- 2. Argumente der BStBK
 - a) Kammern müssen auch außerhalb des Vorbehaltsbereichs verbindliche Regelungen erlassen können
 - b) Private Standards reichen nicht
- 3. Position der Verbände
- 4. Argumente der Verbände
 - a) Kammern nur für den Vorbehaltsbereich regelungsbefugt
 - b) Nicht-Gebrauch der vorhandenen Regelungskompetenz
 - c) Bereits vorhandene und sich entwickelnde Standards

5. Fazit

B. Gesamtwürdigung

A. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen der BStBK

I. Gesetzlich normierte Fortbildungspflicht

1. Position der BStBK:

In § 57 StBerG soll folgender neuer Absatz 2 eingefügt werden: „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich fortzubilden“.

2. Argumente der BStBK:

a) Regelungen anderer Berufe

Bei Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern sei die Fortbildungspflicht im Gesetz geregelt (§ 43 a Abs. 6 BRAO, § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO), bei den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten „nur“ in der Berufsordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTb), vgl. Eingabe der BStBK an das BMF vom 17.11.2005, Seite 2.

b) Außendarstellung des Berufs

Wegen der „größeren Wahrnehmung“ einer gesetzlichen Vorschrift soll die Fortbildungspflicht im Gesetz geregelt werden. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Heilgeist schreibt dazu



im Consultant 10/2005, Seite 18: „(Wir wollen) ... die Pflicht zur Fortbildung nicht in der Berufsordnung verstecken, sondern mit unserem Pfund, der Fortbildungspflicht als Bestandteil der Qualitätssicherung, wuchern und sie im Gesetz regeln.“

3. Position der Verbände:

Die Gesetzesänderung sollte unterbleiben. Ein Gesetz ist kein Marketinginstrument. Die bisherige Gesetzes- und Satzungslage (§ 57 Abs. 1 StBerG und § 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB) reicht aus.

4. Argumente der Verbände:

a) Fortbildung ist über die Gewissenhaftigkeit bereits im Gesetz geregelt

Der bisherige Gesetzestext genügt, weil die gesetzliche Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung in § 57 Abs. 1 StBerG seit jeher auch die Fortbildungspflicht umfasst (unstreitig, vgl. nur BGH v. 15.07.2004, NJW 48/2004, Seite 3487 ff.; OLG Stuttgart, v. 29.6.1987, Stbg 1987, Seite 347).

Die Rechtslage ist damit keine andere als bei den Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, denen die Fortbildungspflicht ausdrücklich durch (...sic die genannten gesetzlichen Vorschriften) aufgegeben ist (Maxl, in: Kuhls/ Maxl, StBerG, 2. Auflage, § 57 Rn. 162).

Die Fortbildungspflicht der Steuerberater ergibt sich also nicht weniger aus dem Gesetz, als diejenige der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer.

Die gesetzliche Pflicht ist durch § 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB sinnvoll ausgestaltet worden und sie ist dem Verbraucher bekannt.

b) Zivilrechtliche Haftung zwingt schon zur Fortbildung

Umfragen ergeben, dass sich Steuerberater in einem weit über anderen Berufsgruppen liegenden Umfange kontinuierlich fortbilden. Anlass hierfür bietet nicht zuletzt die strenge Haftungsrechtsprechung, die maßgeblich darauf hinwirkt, dass Steuerberater ihre Fortbildungspflicht ernst nehmen (vgl. zur entsprechenden Wirkung bei Rechtsanwälten Dr. Franz, BRAK-Mitt. 03/2005, Seite 106, 108 „Die haftungsrechtliche Fortbildungsverpflichtung stellt ein wirksames Instrument dar, um ... Schlendrian zu bekämpfen“).

c) Sog. Aufwertung der Norm bringt Rückschritt in der Sache (geringere Klarheit)

Der von der BStBK vorgeschlagene § 57 Abs. 2 StBerG bedeutet insofern inhaltlich einen Rückschritt, als diese Vorschrift weniger konkret ist, als die bestehende Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB, z. B. was den Umfang der Fortbildung betrifft. § 4 Abs. 2 Satz 2 besagt nämlich, dass Steuerberater verpflichtet sind, sich in dem Umfang fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist. Allgemeine Fortbildungspflichten sind generell zweifelhaft, da sie zu unbestimmt und nicht sanktionsfähig sind. Verwiesen sei nur auf die bereits im Jahre 1994 eingefügte Vorschrift des § 43 a Abs. 6 BRAO, welche praktisch ohne jede Folge geblieben ist.

d) Kein Handlungsbedarf aufgrund bereits vorhandener Fortbildungsaktivitäten

Steuerberater kommen ihrer Fortbildungspflicht aufgrund der bisherigen Rechtslage, d. h. auch ohne die vorgeschlagene Gesetzesänderung, in ausreichendem Maße nach, wie Untersuchungen durch unabhängige Organisationen belegen (vgl. nur BB 45/2005 v. 07.11.2005, Seite VI).

Eine Umfrage unter den Steuerberaterverbänden hat ergeben, dass sich allein bei den Verbänden und ihren Fortbildungseinrichtungen im Jahre 2004 Steuerberater und ihre Mitarbeiter in einem



Umfang von mehr als drei Millionen Stunden (!) in Präsenzseminaren fortgebildet haben (DB v. 02.12.2005, Heft 48, Seite XXIV).

Auch der Vizepräsident der BStBK, Dr. Grünmann, hat im DATEV-Magazin 01/2005, Seite 10, ausgeführt: „Die Qualität der durch den Steuerberater erbrachten Beratungsleistungen ist traditionell sehr hoch. Dies kann man auch daran messen, dass die Fortbildung für den steuerberatenden Beruf einen hohen Stellenwert hat und den Kollegen schon immer bewusst ist, dass angesichts der sich ständig verändernden Gesetzgebung permanente Fortbildung unerlässlich ist. Dies wird seit Jahren so durchgeführt, so dass die Qualität der Beratungsleistungen nach unseren Beobachtungen den hohen Ansprüchen weitgehend genügt.“

Unter diesen Umständen müssten es Steuerberater als eine unangebrachte Schelte durch den Gesetzgebers betrachten, wenn er durch die Übernahme der Fortbildungspflicht in das Gesetz den Eindruck hervorriefe, als liege diesbezüglich bei Steuerberatern etwas im Argen.

e) Verbraucherschutz ist schon gewahrt

Für den Verbraucher spielt es keine Rolle, ob sich die Fortbildungspflicht des Steuerberaters aus einem neu gefassten § 57 Abs. 2 StBerG oder aus § 57 Abs. 1 StBerG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB ergibt. Beide Regelungskonzepte sind für die Berufsangehörigen gleich verbindlich und für die Verbraucher gleich sicher.

Den Verbrauchern ist auch bewusst, dass der Steuerberater verpflichtet ist, sich fortzubilden. Dieses Bewußtsein wird durch die zunehmenden Haftungsklagen gegen Steuerberater eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Insofern erweist sich auch die mit der gesetzlichen Vorschrift angestrebte angebliche bessere Außendarstellung des Berufs als nicht erforderlich, da das Bewußtsein der Verbraucher um die Fortbildungspflicht ohnehin vorhanden ist und der Verbraucher in der Regel weder das Gesetz, noch die Berufsordnung der Steuerberater im Einzelnen nachliest. Wenn er es dennoch möchte, findet er beide Texte im Internet.

f) Gefahr weiterer Bürokratisierung (Nachweispflichten, Kontrollen etc.)

Vorschriften wie die der Rechtsanwälte (§ 43 a Abs. 6 BRAO) können den Wunsch von Kammern auslösen, die Einhaltung der dort geregelten Pflicht auch zu kontrollieren und dabei festgestellte Verstöße zu ahnden. Vgl. hierzu die Ausführungen von Dombek, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, der – entgegen der vom BMJ vertretenen Auffassung, dass die Einhaltung der Fortbildungspflicht bei Rechtsanwälten nicht kontrolliert werden sollte – in der Deutschen Richterzeitschrift (11/2005, Seite 313) beklagt, die Regelung über die anwaltliche Fortbildungspflicht sei eine „zahnlose Vorschrift“: Kontrollen und Sanktionen fehlten.

Wenn demgegenüber in einer Pressemitteilung der BStBK (Nr. 32/2005 vom 03.11.2005) erklärt wird, die Dessauer Beschlüsse der Bundeskammerversammlung bedeuteten weder den Einstieg in ein sanktioniertes Fortbildungssystem, noch in einen den Wirtschaftsprüfern vergleichbaren Peer Review, so beschreibt dies nur den Inhalt der bisher gefassten Beschlüsse, schließt es aber nicht aus, dass entsprechende Diskussionen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufleben.

Auch der Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Wilk, auf dessen Initiative der Vorschlag der BStBK beruht, deutet deshalb die Möglichkeit an, dass es für Steuerberater demnächst Fortbildungskontrollen geben könnte, jedenfalls schließt er solche nicht aus (vgl. Kammermitteilungen StBK Rheinland-Pfalz 05/2005, Seite 3).

Solche Fortbildungskontrollen werden von dem Bundesjustizministerium aber grade abgelehnt und zwar insbesondere unter verfassungsrechtlichen Aspekten. Vgl. hierzu Bundesjustizministerin Zypries (im Handelsblatt v. 11.04.2005).

Auch manche Vertreter von Steuerberaterkammern stehen Fortbildungsnachweisen und Fortbildungskontrollen kritisch gegenüber: Ablehnend z. B. Riedliger, Präsident der Steuerberaterkammer Südbaden, im DATEV-Magazin 06/2005, Seite 10: „Eine derartige



Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Anmerkung: gemeint sind Peer Review und Fortbildungsnachweise) erfordert den Schutz von Gemeinwohlinteressen, die nicht ersichtlich sind. Der Steuerberater muss entsprechend gesetzlicher Vorgabe seinen Beruf gewissenhaft ausüben, was nicht möglich ist, wenn er sich nicht fortbildet. Er unterliegt insoweit der Berufsaufsicht und damit sind die Gemeinwohlinteressen ausreichend gewahrt.“

g) Vorgaben statt Eigenverantwortung sind abzulehnen

Unter Berufung auf die anwaltliche Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht hat die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer immer wieder versucht, inhaltliche Vorgaben darüber, wie und worin sich die Berufsangehörigen fortzubilden haben, einzuführen. Zuletzt geschah dies im Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 BORA-Entwurf. Das Bundesjustizministerium ist solchen Überlegungen aus verfassungsrechtlichen Gründen entgegengetreten und hat entsprechenden Satzungs Vorschriften die Genehmigung versagt (vgl. Berliner Anwaltsblatt 7-8/2005, Seite 316). Es folgte damit auch den vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages angestellten verfassungsrechtlichen Überlegungen, wonach es unmöglich und mit einer freien Berufsausübung unvereinbar ist, kammerseits Vorgaben bezüglich der Art und Weise der Fortbildung aufzustellen (vgl. BT-Drs. 12/7656, Seite 50). Um solche Gefahren für die freie und eigenverantwortliche Berufsausübung von vorn herein zu vermeiden, stellt es sich als der geeignetste Weg dar, es schlicht bei der bisherigen Regelung der Fortbildungspflicht zu belassen.

h) Unklares Verhältnis zur jetzigen Regelung

Unklar ist, was aus § 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB werden soll, falls dem Regelungsvorschlag der BStBK zu § 57 Abs. 2 StBerG gefolgt wird.

Soll die Vorschrift dann beibehalten werden? Dann kommt es erneut zu einer „Überregulierung“, bei der gleiche Regelungsinhalte in mehreren Vorschriften enthalten sind. Diese Form der „Mehrfachnormierung“ hat der Bundesrepublik Deutschland auch international bereits den Ruf beschert, die deutschen freien Berufe seien überreguliert (vgl. Institut für Höhere Studien, Bericht an die EU-Kommission, Generaldirektion Wettbewerb). Derartige Doppel- und Mehrfachregulierungen stehen auch den Entbürokratisierungsbemühungen der Bundesregierung entgegen.

Oder soll die Satzungs Vorschrift aufgehoben werden? Dies würde einen Verzicht auf Klarheit bedeuten, da § 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB präzisere Aussagen enthält, als der vorgeschlagene § 57 Abs. 2 StBerG.

Beide Ergebnisse sind unbefriedigend.

i) Abwertung der beruflichen Selbstverwaltung

Der Gesetzgeber hat gewollt, dass die Satzungsversammlung das Nähere zu den Berufspflichten regelt (§ 86 Abs. 4 StBerG, hierzu BT-Drs. 12/6753).

Dem ist die Satzungsversammlung auch in vernünftiger Art und Weise nachgekommen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB).

Es schwächt die berufliche Selbstverwaltung, wenn die entsprechende Regelung der Satzungsversammlung nun nachträglich durch eine weniger präzise Regelung seitens des Gesetzgebers ersetzt werden soll. Es besteht insofern auch kein Handlungsbedarf.

5. Fazit:

Nach allem reichen die bestehenden Vorschriften des § 57 Abs. 1 StBerG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB aus und das Gesetz braucht nicht geändert zu werden.



Dies entspricht wohl auch einer überwiegend ablehnenden Meinung im Berufsstand:
Bei einer Umfrage des Steuerberaterverbandes Rheinland-Pfalz antworteten auf die Frage

„Halten Sie die derzeitigen berufsrechtlichen Regelungen in der BOSTB hinsichtlich der
Verpflichtung zur Fortbildung für ausreichend?“

81,3 % der befragten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

mit „ja“.

Auf die Frage

„Glauben Sie, dass die Aufnahme der Fortbildungspflicht in das Steuerberatungsgesetz an der
derzeitigen Fortbildungspraxis in unserem Berufsstand etwas ändern wird?“

antworteten 80,2 % der Befragten

mit „nein“ (Quelle: Pressemitteilung 02/2006 vom 03.01.2006 unter www.dstv.de).

II. Qualitätsvorgaben durch Kammern

1. Position der BStBK:

Gefordert wird die Einführung einer gesetzlichen Zuständigkeit der BStBK zum Setzen und Vermitteln
von Qualitätsstandards in § 86 Abs. 2 Nr. 7 StBerG.

Die Vorschrift soll wie folgt lauten: „Der BStBK obliegt insbesondere ...

Nr. 7 die berufliche Fortbildung in den steuerberatenden Berufen zu fördern und Qualitätsstandards
zur Berufsausübung im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern zu
setzen und zu vermitteln.“

2. Argumente der BStBK:

a) Betroffenheit des gesamten Berufsstandes

Da Qualitätssicherung den gesamten Berufsstand angehe, könne nur die
Bundessteuerberaterkammer hierfür zuständig sein (vgl. BStBK-Konzeptionspapier vom März 2005,
Seite 17).

b) „Denklogisches“ Definitionsmonopol der BStBK

Einheitliche Standards könnten nur durch die Bundessteuerberaterkammer geschaffen werden.

Wörtlich heißt es: „Einheitliche Qualitätsstandards kann es (aber) nur geben, wenn dafür nicht mehr
als eine Stelle zuständig ist. Sinnvollerweise kann diese Aufgabe daher nur von der
Bundessteuerberaterkammer als Zusammenschluss aller Steuerberaterkammern, deshalb nur im
Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit ihnen, erfolgen“ (vgl. Eingabe der BStBK vom 16.07.2005
an das BMF, Seite 6).

Bei Dr. Heilgeist, Consultant 10/2005, Seite 18, ist zu lesen: „(Dazu) bedarf es Qualitätsstandards, die
denklogisch nur von einer Seite gesetzt werden können, und zwar von der
Bundessteuerberaterkammer als Vertreterin aller Steuerberater und Steuerberaterinnen. Es können
doch nicht andere Qualitätsstandards in Köln gelten als in Düsseldorf oder Mainz. Und es kann auch



nicht sein, dass die Frage der Qualität von einer Vereins- oder Verbandsmitgliedschaft abhängig gemacht wird.“

Auch BStBK-Vizepräsident Dr. Grümann führt aus (Kammermitteilungen Niedersachsen 04/2005, Seite 273): „Ich habe keinen Zweifel, dass es ausschließlich die Bundessteuerberaterkammer sein kann, die derartige Regelungen dann am Ende der Diskussion verbindlich festschreiben kann, denn nur die Bundessteuerberaterkammer vertritt sämtliche deutschen Berufsangehörigen. Derartige Regelungen für den gesamten Berufsstand können weder von regionalen Steuerberaterkammern, noch von Verbänden, die immer nur einen Teil der Berufsangehörigen vertreten, erlassen werden. ... Es soll lediglich gewährleistet sein, dass die Qualitätsmaßstäbe, die für unsere Arbeit gelten sollen, im ganzen Bundesgebiet und für alle Kollegen in gleicher Weise gelten. Ähnliches gilt auch für mögliche Qualitätssiegel, auch diese können nicht erteilt werden aufgrund der individuellen Vorstellungen einzelner Gruppierungen, seien es nun Kammern oder Verbände, sondern nur aufgrund einer einheitlichen Regelung und aufgrund einheitlicher Bedingungen für den gesamten Berufsstand. Nichts anderes soll durch die vorgeschlagene Regelung erreicht werden.“

Der Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Wilk schließlich schreibt (Kammermitteilungen 05/2005, Seite 3): „Dies (gemeint ist hier das Monopol der BStBK) soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es in Sachen Qualität nicht unterschiedliche Standards geben darf, was aber sicherlich der Fall wäre, wenn mehrere berufsständische Organisationen dazu berufen wären, Qualitätsstandards zu definieren.“

Am deutlichsten äußerte sich BStBK-Präsident Dr. Heilgeist auf der 71. Bundeskammerversammlung am 06./ 07.06.2005 in Dessau zu TOP 2, Gliederungsnummer 7a: Danach hat der Präsident Dr. Heilgeist darauf hingewiesen, „dass es bei der vorgeschlagenen Ergänzung des § 86 Abs. 2 Nr. 7 StBerG darum gehe, die Existenz einheitlicher Qualitätsstandards für den steuerberatenden Beruf sicherzustellen und insoweit einen unkontrollierten „Wildwuchs“ zu verhindern. Voraussetzung hierfür sei aber, dass für das Setzen von Qualitätsstandards eine zentrale Stelle zuständig sei. Dies könne nur die BStBK als Zusammenschluss aller StBKs und nicht der DStV sein, da nur die StBKs die Gesamtheit der Berufsangehörigen vertreten. Angesichts der Tatsache, dass dennoch der DStV die Zuständigkeit für Qualitätssicherungsmaßnahmen für sich beanspruche, sehe der Regelungsvorschlag vor, die Zuständigkeit für das Setzen einheitlicher Qualitätsstandards gesetzlich der BStBK zuzuweisen. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 86 Abs. 2 Nr. 7 StBerG ziele somit allein darauf ab, insoweit die Zuständigkeit für die Kammern zu reservieren.“

3. Position der Verbände:

Der Regelungsvorschlag ist abzulehnen.

4. Argumente der Verbände:

a) Betroffenheit des gesamten Berufsstandes besagt nichts über die Zuständigkeit der BStBK

Auch die Zulassung zum Beruf, die Einhaltung der Berufspflichten und die Verwaltung der Mitglieder in einem Berufsregister gehen den gesamten Berufsstand etwas an und liegen dennoch nicht in der Zuständigkeit der Bundessteuerberaterkammer, sondern (ausschließlich) in der Zuständigkeit der Regionalkammern.

b) Das Argument der Denklöge beruht auf einem Denkfehler

Es ist ein Irrtum, dass nur Berufskammern einen bundeseinheitlichen Standard schaffen können. Bei den Wirtschaftsprüfern werden die Standards z. B. vom IDW gesetzt, bundeseinheitlich und mit Geltung für alle Berufsangehörigen, obwohl nicht jeder Wirtschaftsprüfer Mitglied des IDW sein muss und auch nicht ist. Im Bereich der Wirtschaftsprüfer wird damit die Erarbeitung fachlicher Standards seit jeher von einem privatrechtlich organisierten IDW vorgenommen, während die Kammer sich auf die Umsetzung in berufsrechtliche Pflichten und die Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten beschränkt. Die Tatsache, dass es sich auch bei den Wirtschaftsprüfern um bundeseinheitlich



geltende Standards des IDW handelt, widerlegt das Argument der BStBK, dass dies nur durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft möglich sei. Das Steuerberatungsgesetz sollte keinen von der WPO abweichenden Weg gesetzlich festschreiben.

Die Tatsache, dass z. B. bei den Wirtschaftsprüfern auch die Qualitätssicherungsfragen betreffende VO 1/1995 von privaten und öffentlichen Institutionen gemeinsam beschlossen wurde, wie nun wohl auch die demnächst zum Beschluss anstehende VO 1/2005, zeigt, dass im Bereich der Steuerberaterschaft viele Möglichkeiten der Zusammenarbeit der verschiedenen berufsständischen Organisationen noch gar nicht ausdiskutiert sind. Der Gefahr konkurrierender Standards lässt sich durch vernünftige und sachangemessene Absprachen innerhalb der Berufsorganisationen begegnen, wie das Beispiel der Wirtschaftsprüferorganisationen zeigt.

c) Definitionsmonopol der BStBK nicht realisierbar

Die tragende Regelungsabsicht des Vorschlags der Bundessteuerberaterkammer, die darin besteht, nur durch die BStBK und nicht durch den DStV oder durch Dritte gesetzte Standards zuzulassen (vgl. obiges Zitat von Dr. Heilgeist unter 2. b)), lässt sich nicht realisieren:

aa) Allgemeine und internationale Standards

Bereits heute gibt es die verschiedensten Standards, nach denen sich Steuerberatungskanzleien richten können, so z. B. den ISO-Standard oder den EFQM-Standard.

Die Berufssatzung lässt solche verschiedenen Standards ausdrücklich zu (§ 4 Abs. 3 BOSTB, wo es heißt: „Sie (die Steuerberater) sind verpflichtet, die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten. Es ist zulässig, die Einhaltung dieser Voraussetzungen durch eine externe Prüfung (Zertifizierung) feststellen zu lassen.“

Auch auf europäischer Ebene ist geplant, verschiedenste Standards zuzulassen (vgl. Art. 31 Nr. 1 der geplanten Dienstleistungsrichtlinie). Dort heißt es

„Artikel 31 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

1. Die Mitgliedsstaaten ergreifen in Zusammenarbeit mit der Kommission begleitende Maßnahmen, um die Dienstleistungserbringer zu ermutigen, freiwillig die Qualität der Dienstleistungen zu sichern, insbesondere: a) ihre Tätigkeiten zertifizieren oder von unabhängigen Einrichtungen bewerten zu lassen, oder b) eigene Qualitätssicherungssysteme beispielsweise im Rahmen so genannter Qualitätscharten zu erarbeiten oder auf Gemeinschaftsebene erarbeitete Charten oder Gütesiegel von Berufsorganisationen zu übernehmen.“

bb) Standards im Bereich der Steuerberatung und bei vereinbarten Tätigkeiten

Seit kurzem gibt es für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte auch einen bundesweiten Standard der im Deutschen Steuerberaterverband zusammengeschlossenen Verbände. Der Vorstand des Deutschen Steuerberaterverbandes hat am 29.11.2005 Anforderungskriterien für ein sog. DStV-Qualitätssiegel beschlossen (vgl. Pressemitteilung 01/2006 vom 03.01.2006, www.dstv.de), die am 16.12.2005 auch bereits im Internet veröffentlicht worden sind (vgl. www.dstv.de). Dies alles zeigt, dass die Regelungsabsicht der Bundessteuerberaterkammer, sich eine exklusive Zuständigkeit für das Setzen von Qualitätsstandards zu sichern, nicht erreichbar ist.

Auch in anderen Fragen (Mediation, Rating, internationale Rechnungslegung) gibt es bereits Standards, so dass eine exklusive Zuständigkeit der BStBK nicht greifen kann. Der DStV selbst hat für den Bereich der Rating-Beratung Lehrgänge konzipiert, die mit dem Abschluss als „Rating-Advisor (DStV)“ enden. Dieser Abschluss entspricht dem vom Bundesverband der



Ratinganalysten und Ratingadvisor e. V. herausgegebenen Ausbildungsstandard. Ähnliche Ausbildungsstandards gibt es vom Bundesverband für Mediation oder für den Bereich der IFRS-Beratung (Certificate in International Accounting CINA).

Auch dies belegt, dass es eine Exklusivität bei der Standardsetzung zu Gunsten der BStBK nicht geben kann bzw. dass eine solche rechtlich nicht erreichbar ist.

cc) Widerspruch aus den eigenen Reihen der BStBK

Auch der Fachausschuss 10 „Steuerberatungsrecht“ der BStBK hat in seiner Sitzung vom 22.11.2004 das Präsidium der BStBK im Zusammenhang mit Überlegungen zur Einführung eines Kammergütesiegels auf Folgendes hingewiesen: „In der Frage, wer ein solches Qualitätssiegel verleihen darf, ist der Ausschuss ferner der Auffassung, dass es in soweit kein Alleinrecht der Kammern geben kann. Wie im Fall der Zertifizierung muss vielmehr schon aus kartellrechtlichen Gründen auch privaten Dritten, insbesondere den Steuerberaterverbänden, das Recht eingeräumt werden, ein solches Qualitätssiegel zu verleihen.“ (Seite 28 des Protokolls)

d) Definitionsmonopol der BStBK auch nicht zweckmäßig

Eine Monopolisierung von Standards würde auch zu einer Behinderung von Innovationen führen. Das Bessere ist stets der Feind des Guten. Angehörige eines freien Berufs brauchen Freiheit auch bei der eigenverantwortlichen Verbesserung ihrer individuellen, eigenen Qualität.

e) Vorteile nicht-staatlicher Lösungen

Private Qualitätssiegel bieten deutliche Vorteile gegenüber öffentlich-rechtlichen Siegeln. Sie sind zwangsläufig freiwillig. Sie stellen keine staatliche Desavouierung der Nicht-Siegel-Inhaber dar. Sie beschwören keine Interessenkonflikte bei Kammern im Rahmen der Berufsaufsicht herauf. Auch Dr. Franz vom BMJ fragt sich in Zusammenhang mit der Fortbildung, ob ein hoheitliches „Kammersiegel“, wie es von den Kammern zum Teil erwogen wird, überhaupt zulässig wäre (vgl. Deutsche Richterzeitschrift 11/2005, Seite 313).

f) Keine Gesetzesänderung, bevor nicht das Regelungskonzept geprüft werden kann

Bevor exklusive Zuständigkeiten zur Setzung von Qualitätsstandards vergeben werden, sollte erst einmal geklärt werden, was sich inhaltlich hinter diesen Zuständigkeiten verbirgt.

aa) Regelungsvorschlag der BStBK berührt Grundrechte

Der Beruf des Steuerberaters ist, wie derjenige des Rechtsanwalts, vom Grundsatz der freien und unreglementierten Selbstbestimmung geprägt (BVerfG v. 26.10.2004, .Anwaltsblatt 2005, Seite 68 ff.). Bislang hat die Bundessteuerberaterkammer kein nachvollziehbares Konzept für die von ihr beabsichtigte Schaffung von Qualitätsstandards vorgelegt. Damit wird hier eine Zuständigkeit gefordert, noch bevor klar ist, was daraus entwickelt werden soll und ohne, dass dem Gesetzgeber die Prüfung ermöglicht würde, ob hier Freiheitsrechte der Berufsangehörigen betroffen sein können, was bei verbindlichen Vorgaben sicher der Fall wäre.

Es besteht die Besorgnis, dass aus einer Zuständigkeitsnorm in § 86 Abs. 2 Nr. 7 StBerG über die Generalklauseln in § 86 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 StBerG die Befugnis zu weiteren Maßnahmen abgeleitet werden wird. Zu dieser Besorgnis besteht um so mehr Anlass, als es einer üblichen Praxis der Kammern entspricht, beim Vorhandensein bestimmter Anknüpfungspunkte Befugnisse aus der Generalklausel (§ 86 Abs. 1, § 76 Abs. 1 StBerG) herzuleiten. Keine gesetzliche oder sonst erkennbare Einschränkung seitens des Gesetzgebers konnte die Kammern in der Vergangenheit von einem extensiven Gebrauch der



Generalklauseln abhalten – weder das Wort „insbesondere“, noch ihre hoheitliche Aufgabenstellung, noch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, noch der Grundsatz, dass sie keine berufspolitische Interessenvertretung zu betreiben haben (BVerfG v. 26.10.2004, Anwaltsblatt 2005, Seite 68 ff.), auch nicht der Grundsatz, dass sie die Interessen der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren haben, noch, dass sie sich auf das Wahren der Belange zu beschränken haben und dass dies kein Fördern umfasst etc..

bb) Begrifflichkeiten und Gesamtprojekt sind unklar

Die Bundessteuerberaterkammer hat es bisher nicht verstanden zu erläutern, was sie unter Qualitätsstandards zur Berufsausübung eigentlich versteht bzw. wie diese aussehen sollen. Auch der Berufsstand ist darüber im Unklaren.

(1) Inhalte der möglichen Standards sind nicht beschrieben

Unklar ist, worauf sich die Qualitätsstandards gegenständlich beziehen sollen. Ist hier z. B. ausschließlich an fachliche Fragen (z. B. die Erstellung von Jahresabschlüssen) oder auch an allgemeine Berufspflichten (z. B. Fortbildung, Einführung von Qualitätssicherungssystemen) gedacht? Wo liegt hier die Grenze des Regelbaren?

(2) Sachgebiete sind offen

Sollen nur Vorbehaltsaufgaben mit Qualitätsstandards abgedeckt werden oder auch vereinbare Tätigkeiten?

(3) Einbeziehung von Beratungsleistungen ist ungeklärt

Sollen nur Standarddienstleistungen im Bereich beispielsweise der Finanzbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung und der Jahresabschlusserstellung standardisiert werden oder auch Beratungsdienstleistungen? Ist letzteres möglich?

(4) Formale Ausgestaltung ist unklar

Welche formale Ausgestaltung sollen die Qualitätsstandards haben? Sollen sie in Textform abgefasst werden (wie beim IDW) oder reichen z. B. die Darstellungen in dem von DStV, BStBK und DATEV gemeinsam entwickelten Qualitätshandbuch?

(5) Verfahren des Zustandekommens ist rechtlich zweifelhaft

Wie sollen die Qualitätsstandards zustande kommen?

Hierzu heißt es in dem Regelungsvorschlag der BStBK, die Qualitätsstandards sollten „im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern gesetzt und vermittelt werden“.

Was bedeutet „Einvernehmen“? Einvernehmen mit allen Kammern? Einvernehmen mit einer Mehrheit von Kammern? Einvernehmen mit der Mehrheit der in der Bundeskammerversammlung vertretenen Stimmen?

In der Bundeskammerversammlung entscheidet bisher die Mehrheit der Stimmen der Regionalkammern, ohne dass der Bundessteuerberaterkammer ein eigenes Stimmrecht zustünde. Ein „Einvernehmen“ zwischen Bundessteuerberaterkammer



und Kammern wäre deshalb erstmals in dem hier von der BStBK vorgeschlagenen Fall der Nummer 7 notwendig. Es fragt sich, ob der Bundessteuerberaterkammer als Zusammenschluss der Kammern überhaupt ein eigenes Mitwirken an diesem Einvernehmen möglich ist?

Ein weiteres Bedenken gegen die erwogene Zuständigkeitsregelung besteht insofern, als die vorgeschlagene Formulierung eine Art Mischzuständigkeit zwischen Bundessteuerberaterkammer und regionalen Steuerberaterkammern schaffen würde, die nicht nur wenig praktikabel, sondern auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (Demokratieprinzip) problematisch ist. So bleibt nicht nur die Zuständigkeit, sondern damit auch die politische Verantwortlichkeit der jeweiligen Entscheidungsträger ungeklärt.

Der Vorschlag läuft zudem auf eine Verlagerung von Kompetenzen von unten nach oben hinaus, dass heißt weg von den regionalen Steuerberaterkammern, hin zur Bundessteuerberaterkammer.

(6) Es ist unklar, ob die Standards verbindlich sein sollen und können.

Ungeklärt ist auch die Frage, ob die Qualitätsstandards für die einzelnen Berufsangehörigen verbindlich sein sollen (so Dr. Grümann, Zitat oben II. 2. b), wo es heißt, dass nur die BStBK Qualitätsstandards „verbindlich“ festschreiben kann.

Welche Folgen löst gegebenenfalls die Nichtbeachtung der Qualitätsstandards durch einzelne Berufsangehörige aus?

Einer verbindlichen Regelung von Qualitätsstandards durch die Bundeskammerversammlung könnte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Wege stehen. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder darauf hingewiesen (BVerfG v. 14.07.1987, NJW 1988, Seite 193 ff.), dass die Bundesrechtsanwaltskammer – und gleiches gilt für die Bundessteuerberaterkammer – keine Personalkörperschaft ist und es damit schwerlich vereinbar ist, dass ihre Mitgliederversammlung (Hauptversammlung bzw. Bundeskammerversammlung) quasi normsetzend tätig wird. Eine weitergehende Befugnis lasse sich, so das Gericht, auch schwerlich damit vereinbaren, dass die Bundesrechtsanwaltskammer – und die Bundessteuerberaterkammer – als Verbandskörperschaften nicht von den Berufsangehörigen als Mitgliedern, sondern von den Regionalkammern gebildet werden (BVerfG, a.a.O.). Dies war auch der Grund dafür, die Satzungsversammlungen zu schaffen und sie mit der Regelung bestimmter Materien zu betrauen.

(7) Zweckbestimmung der Standards ist ungeklärt: Aufsicht oder Förderung wirtschaftlicher Interessen?

Auch der Zweck der beabsichtigten Qualitätsstandards ist bisher nicht eindeutig beschrieben:

Liegt er eher in der Berufsaufsicht oder liegt er eher in der Absicht, die Effizienz der Kanzleien zu steigern?

Falls er eher in der Berufsaufsicht liegt, stellt sich die Frage, ob angesichts der mangelnden Verbindlichkeit solcher Regelungen (siehe (5) und (6)) ein solches Mittel überhaupt geeignet wäre, die Qualität des Berufsstandes zu verbessern. Mangels Verbindlichkeit würden die Qualitätsstandards gerade nicht auf alle Berufsangehörigen automatisch durchschlagen, so dass es keinen Sinn machen würde, die Bundessteuerberaterkammer mit dieser Aufgabe zu betrauen.



Wenn der Zweck eher die Effizienzsteigerung, d. h. die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen, ist, fragt es sich, ob dies eine zulässige Kammeraufgabe ist.

(8) Es gibt bisher kein abschließendes Meinungsbild im Berufsstand und keine übertragbaren Erfahrungen aus anderen Berufen.

Weder im Berufsstand noch bei den politisch verantwortlichen Instanzen besteht bisher Klarheit, ob es erforderlich ist, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität der beruflichen Arbeit der Steuerberater zu erhöhen, noch, welche Maßnahmen im Einzelnen hierfür denkbar, sinnvoll oder notwendig sein könnten.

Auch aus anderen Branchen liegen keine entsprechenden Erfahrungen vor. Eine dem Regelungsvorschlag der BStBK entsprechende Formulierung findet sich in keinem Gesetz.

Solange dies weder im Berufsstand noch im politischen Bereich erörtert ist, sollte keine gesetzliche Regelung getroffen werden, zumal diese - aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffes „Qualität“ - in Verbindung mit der Generalklausel des § 76 Abs. 1 StBerG quasi zu einer Blankettermächtigung für die Kammern würde.

cc) Neuregelung ist überflüssig, weil die BStBK auch heute schon Empfehlungen abgibt

Falls die Regelungen nur empfehlenden Charakter haben sollen, so bedarf es keiner Gesetzesänderung, denn schon heute gibt die Bundessteuerberaterkammer Verlautbarungen mit empfehlendem Charakter heraus. Dies gilt z. B. für die Verlautbarung der BStBK zur Qualitätssicherung in der Steuerberatungspraxis, die sie gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband und der DATEV erarbeitet hat. Dies gilt für die Empfehlungen zur Erstellung von Jahresabschlüssen ebenso wie für die Empfehlungen zum Umgang mit dem Datenschutz, die alle im berufsrechtlichen Handbuch veröffentlicht sind.

Für all diese Empfehlungen hat die Bundessteuerberaterkammer eine gesonderte gesetzliche Regelung nicht für erforderlich gehalten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dann eine solche Gesetzesregelung - bezogen auf die Thematik der Qualität - eingeführt werden soll.

Auch der Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Wilk, führt aus (Kammermitteilungen Rheinland-Pfalz 05/2005 Seite 3), dass „die Bundessteuerberaterkammer bereits seit Jahren schon Qualitätsstandards setzt und diese vom Berufsstand auch anerkannt und akzeptiert werden, nämlich in Form von Verlautbarungen und Hinweisen, abgedruckt im berufsrechtlichen Handbuch.“

dd) BStBK unterschätzt den Aufwand

Die Erarbeitung von Erläuterungen zu der o. g. Verlautbarung durch die berufsständischen Organisationen hat etwa 10 Jahre in Anspruch genommen. Bei der Schnelllebigkeit der Beratungsgegenstände des Steuerberaters stellt es eine Überforderung auch der Kammern dar, immer aktuell sein zu wollen. Jedenfalls müssten erheblich die Kammerbeiträge erhöht werden, um derartiges finanzieren zu können.

ee) „Vermitteln“ von Standards kann nicht Kammeraufgabe sein

Soweit die BStBK für die Kammern auch die Zuständigkeit zur „Vermittlung“ von Qualitätsstandards verlangt, ist dem aus folgenden Gründen zu widersprechen:

Eine umfassende Vermittlung der Standards an alle Berufsangehörigen können die Kammern nicht leisten, es sei denn, es würden Pflichtseminare eingeführt, die aber offenbar von



niemandem befürwortet oder für zulässig gehalten werden. Wenn man den Kammern die Aufgabe zuweist, die Qualitätsstandards dem Berufsstand zu vermitteln, überträgt man ihnen also eine Aufgabe, die sie unmöglich erfüllen können. Auch BStBK-Vizepräsident Dr. Grümann weist in den Kammermitteilungen 04/2005 der Steuerberaterkammer Niedersachsen im Bezug auf das Vermitteln von Qualitätsregelungen darauf hin, der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Heilgeist habe im Kammerreport September 2005 deutlich gemacht, dass „dies natürlich... keine isolierte Aufgabe der Bundessteuerberaterkammer sein kann.“

Außerdem sollte aber auch verhindert werden, dass der Wortlaut „vermitteln“ dazu verwendet wird, unter Berufung auf diese Vorschrift und unter Heranziehung möglicherweise des § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG (Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten) die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Qualitätssicherungssystemen in Steuerberaterpraxen zu verlangen, nach dem Motto: Endgültig „vermittelt“ ist ein Qualitätsstandard erst, wenn seine Umsetzung in der einzelnen Steuerberaterpraxis nachprüfbar vollzogen worden ist.

Schließlich kann das Wort „vermitteln“ auch im Sinne von „in Fortbildungsveranstaltungen vermitteln“ verstanden werden. In diesem Falle würde aber durch die hier vorgeschlagene Regelung die Fortbildungsfrage (dazu unten III.) durch die Hintertür bereits entschieden. Die Frage ist allerdings in § 86 Abs. 2 Nr. 7 Steuerberatungsgesetz schon jetzt ausdrücklich und abschließend geregelt. Eine Ergänzung ist insofern nicht erforderlich.

ff) Kammervorschlag kollidiert mit europäischen Regelungsvorhaben

Auch die geplanten europäischen Regelungen – so sie denn kommen – lassen es ausdrücklich offen, ob allgemeine Standards Verwendung finden (ISO, EFQM) oder Standards von Berufsorganisationen, wobei dieser Begriff private und öffentliche Berufsorganisationen umfasst. Auch ein Nebeneinander solcher Standards ist möglich (siehe oben II. 4. c) aa)).

Zwar haben Kammervertreter, u. a. der Bundessteuerberaterkammer, in einer Besprechung am 28./ 29. Juni 2005 mit Vertretern der EU-Kommission darauf hinzuwirken versucht, den Begriff „Berufsorganisationen“ in Artikel 31 der geplanten Dienstleistungsrichtlinie durch „Berufskammern“ oder durch eine gleichgerichtete Formulierung zu ersetzen, indes haben diese Bemühungen nicht zu einer Änderung der geplanten europäischen Regelungen geführt, die vorsehen, dass „Berufsorganisationen“ (auch private) in diesem Bereich tätig werden können.

gg) Mangelnde demokratische Absicherung des Kammervorschlages

Die Vorschläge der BStBK über Qualitätsstandards, ihre Abfassung und ihre Vermittlung sind vor ihrer Weitergabe an das BMF nie Gegenstand irgendwelcher Kammerversammlungen gewesen. Angesichts der einschneidenden Bedeutung solcher Regelungsvorschläge hätte dies aber demokratischen Gepflogenheiten entsprochen.

5. Fazit:

Die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung über Qualitätsstandards zur Berufsausübung sollte nicht in das Gesetz eingefügt werden.

III. Fortbildungsbefugnisse für die Steuerberaterkammern

1. Position der BStBK:

§ 76 Abs. 2 StBG soll um eine neue Nr. 11 ergänzt werden, so dass es den Steuerberaterkammern zukünftig „obliegt, die berufliche Fortbildung der Mitglieder ... zu fördern“.



2. Argumente der BStBK:

a) Klarstellung einer ohnehin schon bestehenden rechtlichen Befugnis

Nach Auffassung der BStBK dürfen Regionalkammern bereits heute gemäß § 76 Abs. 1 StBerG Fortbildung anbieten. Siehe auch Wilk, Kammermitteilungen 05/2004, Seite 4, wonach „zur Verbesserung der Rechtssicherheit“ eine ausdrückliche Regelung wünschenswert ist. (Bedenken gegen diese Auffassung gleich noch unter 4.)

b) Hinweis auf andere Berufskammern

Auch andere Berufskammern, z. B. Notar- und Ärztekammern, so die BStBK, dürften fortbilden.

3. Position der Verbände:

Der Regelungsvorschlag ist abzulehnen, weil für eine gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Regionalkammern keine Notwendigkeit besteht bzw. sie gegen Verfassungsrecht, nationales und europäisches Wettbewerbsrecht verstößt. Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen ist nach hiesiger Auffassung keine Kammeraufgabe, wenn und soweit der private Fortbildungsmarkt ein ausreichendes Fortbildungsangebot gewährleistet. Letzteres ist der Fall.

4. Argumente der Verbände:

a) Entgegenstehender Wille des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat den Steuerberaterkammern bewusst nur die Ausbildung des Berufsnachwuchses (§ 76 Abs. 6 StBerG), nicht aber die Fortbildung der Kammermitglieder zugewiesen, weil er die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen als eine Aufgabe privater Einrichtungen ansah (vgl. BT-Drs. 6/3456, Seite 7 zu Nr. 13 a, 16, §§ 34, 43 StBerG). Bei der von der Bundessteuerberaterkammer vorgeschlagenen Regelung würde es sich also keineswegs um eine Klarstellung handeln, vielmehr würde eine neue abweichende Rechtslage geschaffen.

b) Meinungsunterschiede zwischen der BStBK und ihrem zuständigen Fachausschuss

Selbst der Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht“ der Bundessteuerberaterkammer hat gegenüber dem Präsidium der BStBK in seiner Sitzung vom 22.11.2004 in Zusammenhang mit der möglichen Einführung eines Kammergütesiegels die folgende Auffassung vertreten: „Auch aus der Generalklausel des § 76 Abs. 1 StBerG („Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder“), folgt nicht ohne Weiteres die Zuständigkeit der Steuerberaterkammer zur Fortbildung der Kammermitglieder.“ (Entsprechendes Protokoll Seite 27).

Die Staatsaufsicht hatte bisher keinen Anlass, gegen Fortbildungsaktivitäten einzelner Regionalkammern vorzugehen, da zwischen den Berufsorganisationen über lange Zeit versucht wurde, die Frage einvernehmlich zu lösen (vgl. auch die Absichtserklärung von BStBK und DStV in Stbg 07/2003, Seite 348). Nachdem die BStBK nun aber eine gesetzliche Neuregelung verlangt, die der bisherigen Aufgabenteilung nicht entspricht, sollte die Frage rechtlich und politisch entschieden werden.

c) Hinweis auf andere Kammern hilft nicht weiter

Ob Kammern eine Fortbildungsbefugnis erhalten oder erhalten dürfen, richtet sich immer nach den Gegebenheiten in der entsprechenden Branche, so dass aus Regelungen für andere Berufe nichts entscheidendes herzuleiten ist. Der Hinweis auf das Recht der Notar- oder Ärztekammern führt deshalb nicht weiter. Im Bereich der Steuerberater besteht ein ausreichendes Fortbildungsangebot durch die Verbände, die DATEV, Verlage, sonstige gewerbliche Anbieter, ja sogar durch



Steuerberatungskanzleien (§ 57 Abs. 3 Nr. 6 StBerG). Insofern sollten die Kammern als öffentlich-rechtliche Einrichtungen auch nicht ihren eigenen (Zwangs-)Mitgliedern Konkurrenz machen dürfen.

d) Ausreichendes Fortbildungsangebot durch eine Vielzahl privater Anbieter

Dass es im Bereich der Steuerberater ein ausreichendes Fortbildungsangebot durch private Anbieter gibt, dieser Auffassung sind auch zahlreiche Steuerberaterkammern. Beispiele:

Steuerberaterkammer Berlin:

Kammermitteilungen 03/2005, Seite 2: „Der Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin hat seine Auffassung bekräftigt, dass die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen grundsätzlich nicht Aufgabe der Kammern sein kann. Solange und soweit der Fortbildungsbedarf durch private Anbieter gedeckt ist (und dies ist in Berlin in hervorragender Weise der Fall), bedarf es keiner Aktivitäten der Kammern, um sicherzustellen, dass die Berufsangehörigen ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen können.“

Steuerberaterkammer Niedersachsen:

(Editorial von Präsident Dr. Grürmann in den Kammermitteilungen 04/2005, Seite 258) „Die Kammer ... ist sich der Tatsache bewusst, dass ein Verband nur dann erfolgreich sein kann, wenn er über die finanzielle Basis verfügt und deshalb wird die Steuerberaterkammer Niedersachsen weiterhin darauf verzichten, steuerrechtliche Fortbildungsveranstaltungen anzubieten ... Wir in Niedersachsen sind weiterhin der Auffassung, dass die Aufgabenteilung, wie sie sich in den vergangenen Jahren entwickelt hat, beibehalten werden muss.“

Steuerberaterkammer Hessen (vgl. Stbg 09/2005, Seite 433):

Nach den Worten ihres Präsidenten Günther Fischer „sieht die StBK Hessen keine Veranlassung, auf dem Gebiet der Fortbildung selbst tätig zu werden.“ Ausdrücklich wies Fischer darauf hin, dass „... die Steuerberaterakademie Hessen (*Hinweis: eine Einrichtung des Steuerberaterverbandes Hessen*) ein gutes Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten bereithält. Er sei persönlich der Ansicht, dass die Kammern selbst keine Fortbildung betreiben sollten, weil sie dadurch in Gefahr kommen, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu eröffnen. Seiner persönlichen Meinung nach sei die öffentlich-rechtliche Unabhängigkeit einer Kammer nicht mehr gegeben, wenn aus den Fortbildungsveranstaltungen Überschüsse erzielt werden, die der Finanzierung des Kammerhaushaltes dienen sollen.“

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz:

Kammermitteilungen 05/2005, Seite 4. „Die Steuerberaterkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts sah es bisher aus vielerlei Gründen nicht für sachdienlich an, als quasierwerblicher Anbieter von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen am Markt tätig zu werden. Daran ändert sich auch nach einer Klarstellung des Aufgabenkatalog der Kammern im Gesetz nichts.“

Steuerberaterkammer Hamburg:

(Präsident Jansen, Kammermitteilungen 08/2005): „Die Steuerberaterkammer Hamburg darf sich Zurückhaltung bei der beruflichen Fortbildung leisten, da sie diese Aufgabe beim Steuerberaterverband Hamburg in besten Händen weiß.“

Steuerberaterkammer Brandenburg:

(Präsident Meier, Kammermitteilungen 04/2005, Seite 3) „Übrigens meinen wir auch, dass unsere beiden Steuerberaterverbände ein hervorragendes Weiterbildungsangebot für unsere Kollegen bereithalten, ...“

Im Übrigen sei auf die oben bereits zitierte Zufriedenheit der BStBK (Vizepräsident Dr. Grürmann) mit den Fortbildungsaktivitäten des Berufsstandes verwiesen, aus der ebenfalls hervorgeht, dass Fortbildungsdefizite auch nach Auffassung der Kammern nicht bestehen (vgl. Zitat aus dem DATEV-Magazin oben A. I. 4. d)).



e) Verfassungsrechtliche Bedenken

Wegen dieses ausreichenden Fortbildungsangebotes stehen einer Übertragung auf die Kammern auch verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder erklärt, dass Zwangskörperschaften nur mit Aufgaben betraut werden dürfen, die sich nicht ebenso gut in privater Initiative lösen lassen (zuletzt Bundesverfassungsgericht v. 07.12.2001, BRAK-Mitt. 2002, Seite 40, 42). Letzteres ist hier aber der Fall, wie die oben gemachten Ausführungen belegen.

Allenfalls könnte den Steuerberaterkammern die Befugnis eingeräumt werden, Gebiete zu benennen, auf denen sie Fortbildungsaktivitäten für erforderlich halten; die Verbände und andere private Anbieter würden es dann übernehmen, entsprechende Fortbildungsangebote zu realisieren.

Die Befugnis zur Durchführung eigener Fortbildungsveranstaltungen durch Kammern widerspräche aber verfassungsrechtlichen Grundsätzen:

Schon anlässlich des Zweiten Steuerberatungsänderungsgesetzes vom 11.08.1972 (§ 34 StBerG, alte Fassung) führte Redeker aus: „Eine Befugnis oder gar ein Auftrag der Steuerberaterkammern zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen lässt sich dem StBerG nicht entnehmen. Gemäß § 76 Abs. 1 StBerG haben die Steuerberaterkammern die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Die Verpflichtung des Steuerberaters zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 57 StBerG indiziert auch eine Verpflichtung sich fortzubilden. Aufgrund dieser Fortbildungspflicht könnte sich theoretisch für die Kammern nicht nur die Befugnis, sondern möglicherweise sogar die Verpflichtung ergeben, Fortbildungsveranstaltungen anzubieten. Wenn für Steuerberater keine Fortbildungsmöglichkeiten bestünden, wäre der Staat aufgrund seiner Fürsorgepflicht für den von der gesetzlich verankerten Fortbildungspflicht betroffenen Berufsstand verpflichtet, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Bei der Erfüllung dieser Pflicht könnte er sich der Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts bedienen, da er in diesem Fall staatliche Aufgaben delegieren würde. Ein solches Vorgehen wäre geeignet, aber auch erforderlich, um die Belange der Mitglieder – hier die Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht – zu wahren und dem Gemeinwohl zu dienen. Praktisch und tatsächlich ist die Situation jedoch eine gänzlich andere. Für Steuerberater bieten sich vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten durch Privatanbieter. Eine Fortbildung durch die Kammern ist daher weder tatsächlich erforderlich noch verfassungsrechtlich zulässig.“

f) Wettbewerbsrechtliche Bedenken

Die Befugnis zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen wäre auch wettbewerbsrechtlich bedenklich und zwar national wie europarechtlich.

National: Hier besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, weil die Kammern aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung z. B. über anderes und besseres Adressmaterial verfügen, als ihre privaten „Konkurrenten“. Auch steuerliche Folgen werden durch Kammern nicht immer gezogen. Schon gar nicht kann hingenommen werden, dass Fortbildungsveranstaltungen mit Pflichtbeiträgen quersubventioniert werden, die zur Finanzierung der gesetzlich übertragenen Aufgaben dienen, zumal Mitbewerber diesbezüglich keinen Einblick haben und ihnen solche Mittel nicht zur Verfügung stehen. Auch die Monopolkommission beim Bundeswirtschaftsministerium interessiert sich bereits für derartige Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Anwaltschaft.

Europarechtlich: Nach der Rechtsprechung des EuGH sind nationale Berufskammern Unternehmensvereinigungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag, die dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen unterliegen. Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern sind darüber hinaus Unternehmen im Sinne von Art. 82 des EG-Vertrages, da sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Für sie gilt auch das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Dass die Kammern wegen der Pflichtmitgliedschaft der denkbaren „Kunden“ eine marktbeherrschende Stellung im Bereich beruflicher Fortbildung einnehmen würden, wird schwerlich zu bezweifeln sein. Die Kammern beziehen ihren hoheitlichen Status aus ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben (BT-Drs. 6/3456, Seite 7). Aufgabe der Kammern ist es nicht, mit Fortbildungen Gewinne zu machen.



g) Gefahr von Interessenkollisionen für die Kammern

Die Befugnis zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen wäre auch nicht mit den regulatorischen Befugnissen der Kammern zu vereinbaren, weil hierdurch Interessenskonflikte ausgelöst werden können. Indem sich die Kammern auf die Ebene eines einfachen kommerziellen Marktteilnehmers begäben, entäußerten sie sich ihrer objektiven und neutralen Stellung, brächten sich selbst in Interessenskonflikte (regulatorische Befugnisse in Abgrenzung zu kommerziellen Interessen) und zögen wegen der von ihnen dann ausgehenden Wettbewerbsverzerrung die Aufmerksamkeit der europäischen und nationalen Wettbewerbshüter auf sich.

Im Ausland besteht Einigkeit, dass Fortbildungsveranstaltungen nicht Aufgabe von Kammern sind, noch sein können. Dort, wo Fortbildungsangebote noch in der Hand der aufsichtsführenden Berufsorganisation liegen, wird für eine Trennung dieser Aufgaben plädiert (Clementi-Report in GB, hierzu Hellwig, NJW 2005, Seite 1217, 1223 f.).

h) Kammern sind nicht dazu da, um Geschäfte zu machen

Der Vorschlag der BStBK ist auch politisch nicht zu befürworten: Kammern sind im Gegensatz zu Verbänden nicht darauf angewiesen, zur Finanzierung ihrer Aufgaben Gewinne mit Fortbildung zu erwirtschaften. Auch die Bundesagentur für Arbeit veranstaltet nicht selbst Seminare, sondern überlässt dies privaten Trägern. Andererseits stellt die Finanzierbarkeit durch Fortbildung den Lebensnerv der Verbände dar. Ohne die Fortbildung könnten sie ihre Aufgaben nicht wirkungsvoll erbringen und es gäbe berufspolitisch kein Gegengewicht mehr zu den Kammern (Gattermann, „Drei Säulen sind's, die den Berufsstand tragen“, Stbg 10/2005, Seite 474). Allenfalls die Bundessteuerberaterkammer, nicht aber die Berufskammern, ist befugt, eventuell auftretende Lücken im Fortbildungsangebot durch eigene Angebote zu schließen. Allerdings ist auch die Bundessteuerberaterkammer dabei an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden, weil ihre Aktivitäten Kosten auslösen, die letztenendes von den Berufsangehörigen zu tragen sind (vgl. zur entsprechenden Rechtslage bei Rechtsanwaltskammern Braun, „Aus-, Fort- und Weiterbildung, Festschrift 150 Jahre Berliner Anwaltverein“, Seite 167, 179).

5. Fazit:

Die Gesetzesänderung sollte unterbleiben. Allenfalls sollten die Kammern Gebiete benennen dürfen, auf denen sie Fortbildung für erforderlich halten; die privaten Anbieter würden entsprechende Fortbildungsveranstaltungen durchführen.

IV. Fachberaterbezeichnungen außerhalb der Vorbehaltsaufgaben

1. Position der BStBK:

Nach den Vorschlägen der BStBK im Konzeptionspapier vom März 2005 soll im § 86 Abs. 2 Nr. 11 eine Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Regelung von Fachberaterbezeichnungen auf dem Gebiet vereinbarter Tätigkeiten erfolgen.

Der Gesetzeswortlaut soll in § 86 Abs. 4 StBerG der Satzungsversammlung die Befugnis zuweisen, Näheres zu regeln hinsichtlich

„Nr. 11 der Voraussetzungen des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnisse bestimmter Steuerrechtsgebiete oder besondere Kenntnisse auf dem Gebiet vereinbarter Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 hinweisen.“



2. Argumente der BStBK:

a) Kammern müssen auch außerhalb des Vorbehaltsbereiches verbindliche Regelungen erlassen können

Die bisherige Regelung des § 86 Abs. 4 Nr. 11 StBerG sei unvollkommen.

b) Private Standards reichen nicht

Die Frage könne nicht dem freien Markt überlassen bleiben (Hinweis auf § 43 Abs. 2 StBerG im Konzeptionspapier vom März 2005, Seite 13).

3. Position der Verbände:

Der Vorschlag wird abgelehnt, weil er dem Verfassungsrecht widerspricht.

4. Argumente der Verbände:

a) Kammern nur für den Vorbehaltsbereich regelungsbefugt

Die Einräumung einer Ermächtigung zur Regelung der Voraussetzung des Führens von Bezeichnungen, die die vereinbarten Tätigkeiten betreffen, liegt außerhalb des zulässigen Regelungsbereichs des StBerG. Das StBerG bezieht sich auf die Hilfeleistungen in Steuersachen (§ 1 StBerG). Die Aufgabe des Steuerberaters besteht in eben dieser Hilfeleistung in Steuersachen (§ 32 Abs. 1, 33 StBerG). § 57 Abs. 3 StBerG zählt lediglich Tätigkeiten auf, deren Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen nicht entgegensteht. Dies ist der Grund, weshalb der Gesetzgeber die Ermächtigung auf Tätigkeiten im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen seinerzeit beschränkt hat (§ 86 Abs. 4 Nr. 11). Denn auch seinerzeit hätte es nahegelegen, diese Tätigkeiten, die auch damals schon von Steuerberatern ausgeübt und angeboten wurden, zu erfassen. Dem wurde jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen seinerzeit nicht entsprochen.

b) Nicht-Gebrauch der vorhandenen Regelungskompetenz

Selbst von der eingeräumten Ermächtigung zur Regelung von „Steuerrechtsgebieten“ in § 86 Abs. 4 Nr. 11 StBerG hat die Satzungsversammlung in den letzten zehn Jahren keinen Gebrauch gemacht.

c) Bereits vorhandene und sich entwickelnde Standards

Hier sollten zunächst Erfahrungen mit Speziallehrgängen im privaten Bereich gesammelt werden, wie sie z. B. für Mediation, Rating-Beratung und internationale Rechnungslegung angeboten werden (siehe oben).

§ 43 Abs. 2 StBerG steht einer Verwendung nicht-irreführender Bezeichnungen bei verfassungskonformer Auslegung nicht mehr entgegen (Willerscheidt in Kuhls/Maxl, StBerG, 2. Auflage, § 43 Rn. 11-13).

5. Fazit:

Der Regelungsvorschlag der BStBK ist abzulehnen.

B. Gesamtwürdigung

- Die Vorschläge der BStBK sind bisher nicht Gegenstand einer breiten Debatte im Berufstand, etwa auf Kammerversammlungen, gewesen. Dort, wo entsprechende Beratungen stattgefunden haben,



zum Teil von den Kammermitgliedern erzwungen wurden, haben die Kammerversammlungen die Kammervorstände zur Zurückhaltung aufgefordert. So z. B. in Köln am 31.10.2005, wo Folgendes beschlossen wurde: Zitat der Beschlüsse

- „b) Die Steuerberaterkammer Köln soll nicht an Prüfungen über Qualitätssicherungsmaßnahmen mitwirken.
c) Die insofern gegenüber der Bundessteuerberaterkammer tätigen Organe der Steuerberaterkammern Köln werden angewiesen, sich im Sinne der Beschlüsse a) und b) einzusetzen.“

- Umfragen (z. B. beim Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz, aber auch beim DStV) deuten darauf hin, dass die Berufsangehörigen den Vorschlägen der BStBK überwiegend skeptisch gegenüberstehen. Insofern ist in Zweifel zu ziehen, ob die Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer, die als Auffassung „des Berufsstandes“ vorgetragen werden, der mehrheitlichen Auffassung des Berufsstandes entsprechen. Zwar bezeichnet die BStBK die Bundeskammerversammlung als „höchstes Entscheidungsorgan der deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater“. Abgesehen von der oben beschriebenen verfassungsrechtlichen Problematik, dass die Bundeskammerversammlung den Berufsangehörigen keine verbindlichen Vorgaben machen darf, sondern nur die Satzungsversammlung, muss sich aber auch hier die Meinungsbildung von unten nach oben vollziehen und nicht umgekehrt. Mit der Funktion einer Gesamtvertretung sind Vorschläge deshalb nur vereinbar, wenn die Vertretenen bei wichtigen Fragen zuvor informiert wurden und der Wille der Vertretenen ermittelt wurde.

- Was die Kammern dazu treibt, immer neue Aufgaben für sich zu beanspruchen, darüber kann man Vermutungen anstellen. Einen gewissen Aufschluss geben möglicherweise die Ausführungen in dem im April 2005 dem BMF übergebenen Konzeptionspapier vom März 2005, wo von Existenzsicherung durch Beanspruchung weiterer Aufgaben die Rede war (siehe oben).

Nicht zu übersehen ist aber, dass nicht nur durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz, sondern auch durch verschiedene Entwicklungen auf europäischer Ebene, so viele neue Aufgaben auf die Kammern zukommen, dass nicht auch noch Aufgaben im Bereich der Fortbildung und der Qualitätssicherung hinzutreten müssen. Zu denken ist hier an die organisatorische Abwicklung der Steuerberaterprüfungen, an die Integration der Syndikussteuerberater, an die Neubewertung der gewerblichen Tätigkeiten und die hiermit verbundenen Abgrenzungsfragen, an die Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie in deutsches Recht, demnächst auch an die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie mit der eventuellen Funktion als Non-Stop-Agentur.

Nach alledem sollten den Kammern in den hier behandelten Bereichen keine neuen Aufgaben übertragen werden.

Berlin, den 04. Januar 2006

gez. StB/ vBP Jürgen Pinne
(Präsident)